

Belehrung nach § 2 a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Wir weisen Sie im Rahmen unserer gesetzlichen Pflicht aus § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz darauf hin, dass Sie bei Ihrer Tätigkeit im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe verpflichtet sind, stets Ihre Ausweispapiere (Personalausweis, Pass, Passersatz bzw. Ausweisersatz) mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass ein Verstoß gegen die Mitführungspflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 € geahndet werden kann.

Belehrung wurde gelesen und verstanden.

Ort, Datum

Arbeitnehmer